



Schweizerischer Zentralverein
für das Blindenwesen

Unterstützungsgesuche für Erbschaft Heinz Oppenheimer

Vorbemerkung zur Erbschaft Oppenheimer

Im 2008 wurde der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND von Herrn Heinz Oppenheimer sel. aus Basel (im Folgenden mit „Erblasser“ bezeichnet) mit einer grösseren Erbschaft bedacht.

Der SZBLIND als Erbe ist für die Verwendung und die Erfüllung der Bedingungen verantwortlich. Für das Controlling dieser Bedingung wurde vom Willensvollstrecker die Internationale Treuhand AG (heute: Remaco AG) in Basel eingesetzt.

Ein Beurteilungsgremium des SZBLIND wird, aufgrund der vom Erblasser formulierten Bedingungen, zweimal im Jahr eingereichte Unterstützungsgesuche überprüfen.

Wer erhält Unterstützung und mit welchen Auflagen?

Der Erblasser begünstigt mit seinem Erbe blinde und sehbehinderte Personen (mit inbegriffen sind taubblinde und hörsehbehinderte Personen). Auch Projekte von Organisationen aus dem Sehbehindertenbereich können eingereicht werden, sofern die Betroffenen einen direkten Nutzen aus diesen Projekten ziehen. Die Unterstützung ist mit folgenden, vom Erblasser im Testament festgelegten, Auflagen verbunden:

„Die Mittel, ..., sollen zur Erleichterung des Schicksals von Blinden und hochgradig Sehbehinderten ganz allgemein dienen, insbesondere

- für deren berufliche Eingliederung und berufliche Umschulung,
- für die Anpassung ihrer beruflichen und Wohnungseinrichtung an ihre Behinderung,
- für das Stellen oder Halten von Blindenhunden,
- für die zur Verfügungstellung von Blindenlesestoff in abtastbarer oder akustischer Form und von Lesegeräten,
- für Erholungsaufenthalte und dergleichen

soweit solche Kosten nicht von der Invalidenversicherung, den Krankenkassen oder

anderen Versicherungen übernommen werden.

Es sollen natürliche Personen, in erster Linie israelitischer Religion, in zweiter Linie mit Wohnsitz in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau oder Solothurn oder mit Bürgerrecht der Kantone Basel-Stadt oder Basel-Landschaft berücksichtigt werden. Jeder einzelnen Person/jedem einzelnen Projekt dürfen nicht mehr als CHF 30'000.-- zukommen. Diese Limite darf alle 3 Jahre erneuert werden bis zu einem Total von CHF 90'000.- pro Person/Projekt.

Hinweis: Da die Verwendung sehr eng beschrieben wurde, sind mindestens die Bedingungen Wohnsitz und/oder Bürgerrecht zu erfüllen. Der Religionszugehörigkeit ist, wenn möglich Rechnung zu tragen. Eine diesbezügliche Angabe erfolgt, wenn möglich und freiwillig.

Welche Angaben sind für eine Gesuchseingabe zwingend notwendig?

Gesuche müssen folgende Informationen enthalten:

1) Angaben zur Person/Projekt, welches unterstützt wird:

- Name, Vorname, Adresse, Wohnort
- Bürgerrecht BL oder BS, wenn Wohnsitz nicht in einem der Kantone BL, BS, AG oder SO
- Religionszugehörigkeit (wenn möglich/freiwillig)

2) Weitere Angaben:

- Name, Adresse und Funktion des/der Gesuchstellers/Gesuchstellerin;
- Telefon und E-Mail-Adresse der zuständigen Ansprechperson für Rückfragen;
- Höhe des gewünschten Unterstützungsbetrages;
- Einzahlungsschein oder Kontoangabe für die Überweisung des Betrages
- Genauer Verwendungszweck des gewünschten Unterstützungsbetrages;
- Subsidiaritätsprinzip, d.h. Bestätigung, dass die obligatorischen Versicherungen oder die öffentliche Hand für den beschriebenen Verwendungszweck keine oder nicht genügend Unterstützungsbeiträge ausrichten.

Bis wann hat eine Eingabe zu erfolgen?

Gesuche können per

- 30. April oder
- 30. September

eingereicht werden. Das Beurteilungsgremium teilt die Entscheide in der Regel innerhalb

eines Monats mit.

An welche Adresse sind die Gesuche zu richten?

Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND

Frau Andrea Weber
Schützengasse 4
Postfach
9001 St. Gallen

Telefon: 071 228 57 61
E-mail: weber@szblind.ch

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.